

vornehmen Lebensart von Paul von Schönthan ist f. Z. auf Grund gegenseitiger Uebereinkunft kontraktlich festgelegt.

2) Die Ansicht des Herrn Paul von Schönthan, daß er von dem Inhalt des Buches erst nach Vollendung desselben Kenntnis erhalten habe, ist irrtümlich. Beweis nachstehendes Schreiben:

»Herrn Paul von Schönthan, hier.

»Ew. Hochwohlgeboren

bestätige ich dankend Empfang von Bogen 6 und bitte ergebenst, rücksichtslos Ihre Wünsche geltend zu machen. Es ist unvermeidlich, daß bei ca. 300 Briefen dieser oder jener nicht gelingt; in solchem Falle bitte ich ergebenst, einfach zu streichen oder zu ersetzen. Bogen 1—5 gingen Ihnen im Paket zu. Ist die Zeit zu knapp, so bitte ich, die Sache nicht über's Knie zu brechen; gut Ding will Weile haben!

»Mit hochachtungsvoller Empfehlung ergebenst

Dr. P. Langenscheidt.

Es dürfte in der Geschichte des Buchhandels noch nicht vorgekommen sein, daß ein Autor einem Sammelwerke freiwillig seinen Namen giebt, einen Teil desselben selbst schreibt, für mindestens vier Fünftel des Werkes (Bogen 6—24) die Endredaktion übernimmt, um das Werk auf Höhe seines litterarischen Könnens zu heben, und dann nach fast sieben Jahren diese seine eigene Leistung als sein »litterarisches Renommee« beeinträchtigend beanstandet.

Hochachtungsvoll

Verlag für Sprach- und Handelswissenschaft
(Dr. P. Langenscheidt).

Bücherverzeichnisse der Verleger.

Die Verlagsbuchhandlung Fr. Vieweg & Sohn gab kürzlich ein neues Verlagsverzeichnis heraus. Auf der inneren Umschlagseite findet sich die Notiz:

»Die in diesem Verzeichnisse enthaltenen Werke können nur durch Vermittelung des Sortimentersbuchhandels bezogen werden, die Verlagshandlung selbst führt Bestellungen darauf nicht aus.«

Möchten doch recht viele Herren vom Verlag diesem Beispiel der Firma Fr. Vieweg & Sohn folgen und obige Notiz ebenfalls deutlich lesbar in ihre Verlagsverzeichnisse und Prospekte, soweit sie zum Vertrieb durch Sortimenter bestimmt sind, regelmäßig aufnehmen! Solche Bücherverzeichnisse vertreibt jeder Sortimenter gewiß gewissenhaft und gern; aber Kataloge, bei denen auf jeder Seite der Name der Verlagsbuchhandlung mit genauer Angabe von Straße und Hausnummer prangt, wodurch zum direkten Bezug gewissermaßen aufgefordert wird, wie der Sortimenter es täglich, — auch bei Bücherverzeichnissen mancher namhaftesten Verleger — sehen muß, wirkt der Sortimenter wirklich fast mit Recht in den Papierkorb. Zum Auffinden der Verleger hat der Sortimenter ja seine Dinichs'schen zc. Kataloge

»Nachdruck?«

(Bgl. No. 267 d. Bl.)

II.

Antwort.

Wenn A. die Aufnahmen als solche bezahlt, also nicht nur einzelne Photographien erworben hat, so darf der Photograph von den auf Kosten des A. hergestellten Negativen ohne Wissen desselben keine Kopieen herstellen, geschweige denn solche abgeben oder gar verkaufen.

Wenn also der Ursprung der Postkarten des B. auf einen Miß-

brauch der von A. bezahlten Negative zurückgeführt werden kann, so steht dem A. das Recht zu, den Verkauf der Konkurrenzpostkarten zu inhibieren und den Photographen, wenn er Kopieen ohne Geheiß abgegeben hat, auf Schadenersatz zu verklagen. Letzterer muß auch dem B. für den Schaden aufkommen, der diesem durch den Einspruch des A. zugefügt wird, wenn er ihm mit den betreffenden Photographien auch das Reproduktionsrecht derselben verkauft hat, das er in diesem Falle thatsächlich nicht besaß.

Selbstverständlich steht es aber dem Photographen, sowie überhaupt jedermann frei, jede Gegend, mit Ausnahme von Festungswerken zc., so oft zu photographieren, als es ihm paßt, und seinen Apparat dabei nach den A'schen Bildern einzustellen. Die auf diese Weise erzielten ganz ähnlichen Aufnahmen können von dem Verfasser jederzeit nach Belieben verwertet werden.

Ebenso steht A. kein Einspruchsrecht gegen die Benutzung seiner Photographien durch andere zu, wenn er ungestempelte Exemplare in den Handel gebracht und B. solche ordnungsgemäß erworben hat. Der Käufer kann diese dann in jedem Verfahren, also auch in Steindruck reproduzieren, weil ungestempelte Photographien gesetzlich nicht geschützt sind.

M.

M. Sch.

III.

Zweifellos ist B. zum Nachdruck der photographischen Aufnahmen auf Ansichtspostkarten berechtigt, da dieser sich an einem Werke der Industrie befindet, der nach § 4 des Gesetzes betr. den Schutz der Photographien als ein verbotener nicht angesehen wird. Ob die Nachbildung in Steindruck, Lichtdruck oder sonstigem Verfahren erfolgt, ist hierbei ohne Belang, da das Gesetz jede Nachbildung eines photographischen Werkes für industrielle Zwecke gestattet.

Hätte A. indes das alleinige Vervielfältigungsrecht der Photographien erworben und diese in Holzschnitt ausführen lassen, so hätte er in Bezug auf diese von ihm hervorgebrachten Werke das Recht eines Urhebers, das Nachbildungen auch zu industriellen Zwecken verbietet. (§ 7, 5, ad. 3. Gesetz betr. Urheberrecht an Werken der bildenden Künste.)

Breslau.

Ernst Busse.

Zum Abholen bestelltes Buch.

Kürzlich wurde bei uns ein in der »Jugend« regelmäßig angefordertes Buch:

In jugendlicher Schönheit!

Von Dr. med. Carlet und Frauenarzt W. Disgrace.

(Verlag von D. Fortagne Nachf., Dresden-Blasewitz 8.)

bestellt. Der Besteller, ein scheinbar den besseren Ständen angehörender Herr, nannte sich Hans Grote und wollte die beiden Ausgaben dieses Buches sehr eilig haben, hat sich aber dann nie wieder bei uns blicken lassen. Zufällig erfuhr wir, daß derselbe Herr am selben Tage bei Otto Klemm's Sortiment hier das gleiche Buch ebenfalls in beiden Ausgaben bestellt hat, wobei er sich als Dr. med. Ernst aus Riesa bezeichnet hat. Außerdem hat er ohne Angabe eines Namens auch bei Franz Ohme hier das Buch zum dritten Male bestellt. Da der Verleger des Buches, D. Fortagne Nachf., weder im neuesten Dresdener Adreßbuch aufzufinden, noch in dortigen Buchhändlerkreisen bekannt ist und er überdies nur gegen Postnachnahme expediert, so wird es Schwierigkeiten machen, ihn zur Rücknahme bezogener, aber vom Besteller nicht abgeholter Exemplare zu bewegen. Jedenfalls wäre es uns interessant, zu wissen, ob vielleicht noch andere Buchhandlungen die gleiche Erfahrung gemacht haben.

Leipzig.

Serig'sche Buchhandlung.

Anzeigebblatt.

Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

Eintragungen in das Handelsregister.

Mitgeteilt

von der Geschäftsstelle des Börsenvereins.

Berlin, den 9. November 1897. Buchwald & Co. Gesellschafter der Firma sind Franz Schimanski und Otto Buchwald.

— den 11. November 1897. Berliner Verlagsgesellschaft Selle & Bogdan. Das Geschäft ist auf Paul Progaszky und

Mag Wundermann übergegangen, die es unter unveränderter Firma fortführen, die Firma aber nur gemeinschaftlich zu vertreten berechtigt sind.

Bozen, den 20. Oktober 1897. Alois Auer & Cie. vormals J. Wohlgemuth. Stefan Knoslach ist aus der Gesellschaft ausgeschieden.

Brünn, den 27. Oktober 1897. Friedr. Jrgang. Die Firma ist in eine Gesellschaft umgewandelt. Gesellschafter sind Friedrich Jrgang und Rudolf M. Rohrer jun., von denen jeder zur selbständigen Vertretung der Gesellschaft und zur Firmazzeichnung berechtigt ist.

Frankfurt a/D., den 10. November 1897. B. Waldmann's Buch- und Kunsthandlung. W. Schöndube. Dem August Sempf ward Procura erteilt.

Hamburg, den 9. November 1897. C. W. D. Höner. Inhaber ist Claus Wilhelm Heinrich Höner.

Hagnau, den 9. November 1897. C. Piéguch. Inhaber ist Carl Piéguch.

Kiel, den 11. November 1897. C. A. F. Mancke. Das Geschäft ist von dem bisherigen Inhaber Carl Adolf Friß Mancke auf die Ehefrau Johanna Friederike Mancke, geb. Müller übergegangen, die es unter unveränderter Firma fortführt.